



Stoss-Schützenverband



Technische Vorschriften

Gewehr (TV-G) und Pistole (TV-P)

Art. 1

Das Stoss-Schiessen ist ein historisches Schiessen, das vom SSV anerkannt ist. Es besteht aus einem Gewehr- und einem Pistolenschiessen.

Art. 2

Es dürfen nur Schützen teilnehmen, die einem Stoss-Verein, einem ständigen Gastverein oder einem Gastverein angehören. Einzelschützen sind beim Gewehrschiessen nicht zugelassen.

Mehrfachmitglieder nach SV SSV.

Art. 3

3.1 Gewehrschiessen

Schusszahl 12 Schüsse, Kombinationsscheibe B5 (Form 34.13)

1 Schuss Einzelfeuer in 1 Minute

5 Schuss Einzelfeuer in 2 Minuten

6 Schuss Einzelfeuer in 2 Minuten

Rängeure

Jeder Schütze erhält beim Vorweisen des Standblattes eine Rangeurkarte, woraus Block, Ablösung und Scheibe ersichtlich sind.

Stellung

Karabiner und Gewehre liegend frei. Stgw 57 und, Stgw 90 ab Zweibeinstütze.

Veteranen und Junioren können mit dem Karabiner oder Gewehr aufgelegt schiessen.

Kommando

Die Waffe darf erst auf Kommando geladen und in Anschlag genommen werden.

Geschossen wird nur auf Kommando «Feuer frei». Nach dem Einzelschuss und nach jeder Serie ist die Waffe zu sichern und abzulegen. Nach dem Schiessen findet eine Waffenkontrolle statt; jeder Schütze hat sich dieser zu unterziehen.

Sportgeräte

Es darf nur mit Armeewaffen (gem. TV-G Art. 26 + 27) geschossen werden (Karabiner, Gewehr, Stgw 57 und Stgw 90).

Waffen- und Ladestörungen gehen zu Lasten des Schützen.

Ausstich

Schützen mit Höchstresultaten schießen den Ausstich für die Bundesgabe jeweils mit einer der nächsten Ablösungen auf eine separate Scheibe. Berechtigt dazu sind nur Schützen, die mindestens dreimal am Stoss-Schiessen teilgenommen haben und noch nicht im Besitz einer vom Stoss-Schützenverband abgegebenen Bundesgabe sind.

3.2 Pistolenschiessen

Schusszahl 12 Schüsse, Kombinationsscheibe B10 (Form 34.13)

1 Schuss Einzelfeuer in 1 Minute

5 Schuss Einzelfeuer in 2 Minuten

6 Schuss Einzelfeuer in 2 Minuten

Rängeure

analog Gewehrschiessen

Stellung

Stehend frei, zweihändiges Schiessen ist zulässig

Kommando

analog Gewehrschiessen

Sportgeräte

Es darf nur mit Armeewaffen geschossen werden (Ord.-Pistole) geschossen werden.

Waffen- und Ladestörungen gehen zu Lasten des Schützen.

Ausstich

analog Gewehrschiessen

Art. 4

Die Veteranen- und Junioren- sowie Jungschützenjahrgänge werden jeweils im Tagesbefehl bekannt gegeben.

Art. 5

Es darf nur mit Munition des Organisators geschossen werden. Die Munitionskosten sind im Preis der Doppel inbegriffen. Die Hülsen bleiben auf dem Schiessplatz und sind Eigentum des Stoss-Schützenverbandes.

Art. 6

Zeigerordnung laut TV-G/TV-P. Beschwerden werden von Fall zu Fall untersucht und von der Schiessleitung sofort entschieden.

Art. 7

7.1 Die Resultate werden nach dem Zeigen vom Warner laut wiederholt. Allfällige Differenzen sind vom Schützen sofort zu melden. Nachträgliche Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

7.2 Es gibt prinzipiell kein Nachschiessen. Sind zu viele Schüsse auf der Scheibe, wird die schlechteste Anzahl Treffer gezeigt (nach SSV)

ADMINISTRATIVES

Art. 8

Die Anmeldung der Vereine hat mit dem zugestellten Formular bis zum verlangten Termin zu erfolgen; gleichzeitig ist die voraussichtliche Anzahl Teilnehmer anzugeben.

Art. 9

Die Vereine haben die ihnen zugestellten Teilnehmerlisten vollständig und gut leserlich auszufüllen und mit dem Vereinsstempel zu versehen. Diese Listen sind in einfacher Ausführung vor dem Schiessen in den Büros 300m bzw. 50m abzugeben. Allfällige Mutationen werden durch die Büros nachgetragen. Eine Kopie dieser Liste mit den Resultaten wird den Vereinen zusammen mit den Standblättern innert 4 Wochen nach dem Schiessen zugestellt.

Art. 10

Die Schiesskarten sind durch die Vereine an die Schützen abzugeben. Sie sind bei der Rangeurabgabe vorzuweisen

Art. 11

Vereinsgaben werden nach folgender Skala abgegeben:

- 10-24 Teilnehmer pro Verein 1 Gabe
- 25-40 Teilnehmer pro Verein 2 Gaben
- 41-55 Teilnehmer pro Verein 3 Gaben
- 56-70 Teilnehmer pro Verein 4 Gaben

Für je weitere 1-15 Teilnehmer wird eine weitere Gabe abgegeben. Die Minimal-Teilnehmerzahl beträgt 10 Schützen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so besteht kein Anrecht auf eine Vereinsgabe.

Art. 12

Grundsätzlich hat der Schütze mit dem höchsten Resultat des Vereins Anrecht auf die Vereinsgabe. Ist er schon im Besitz derselben, erhält sie der Schütze mit dem nächstbesten Resultat. Vereinsinterne Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 13

Nach der Abrechnung mit dem Verbandskassier erhält der zuständige Vereinsvertreter die entsprechende Anzahl Gutscheine zum Bezug der Vereinsgaben (gem. Skala Art. 11). Die Vereine sind für die Bezahlung der Vereinsgaben verantwortlich.

Art. 14

Die Vereinsgaben werden nur gegen Abgabe des Gutscheines und erst nach Bekanntwerden der Teilnehmerzahl der einzelnen Vereine ausgehändigt.

Art. 15

Über die Abgabe der Einzelauszeichnungen sind die separaten Reglemente verbindlich.

Art. 16

Alle Schützinnen und Schützen sowie Funktionäre des Stoss-Schützenverbandes sind während der Dauer des Schiessens bei der USS versichert. Die Versicherten verzichten

gegenüber dem Verband und dessen Organe ausdrücklich auf alle Ansprüche, die von der USS nicht gedeckt werden.

Art. 17

Die TV-G/TV-P wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17.11.2007 in Bühler/AR genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Bühler, 17. November 2007

Der Präsident: Peter K. Rüegg

Die Aktuarin: Josy Kuonen